

### Patientenverfügung

#### Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

21. Auflage 2021, 168 Seiten, 9,90 Euro  
ISBN 978-3-86336-157-0

Stand dieser Aktualisierung:  
Dezember 2021

**Zu den Ausführungen zum Organspendeausweis (Seite 87 und 98) gibt es ab März 2022 Neuerungen: Ein neues Onlineregister und eine verbesserte Information sollen eine selbstbestimmte Entscheidung zur Organspende erleichtern.**

#### **Organspende: Neues Onlineregister und mehr Information zur selbstbestimmten Entscheidung**

In Hausarztpraxen sollen Patientinnen und Patienten ab März 2022 intensiver über die Möglichkeiten zur Organspende informiert werden. Und unter **www.organspenderegister.de** wird ab März zudem ein neues Onlineportal zugänglich sein, um Spendererklärungen künftig auch elektronisch abgeben oder widerrufen zu können.

Vorgesehen ist das im Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende (kurz: Transplantationsgesetz), das am 1. März 2022 in Kraft tritt. Darin ist unter anderem festgelegt, dass ein bundesweites Organspenderegister beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eingerichtet wird. Gesetzlich Krankenversicherte sollen spätestens ab 1. Juli 2022 per App auf dieses sogenannte Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende zugreifen und dort freiwillig ihre Erklärungen abgeben, ändern und widerrufen können. Die dort vorgenommenen Eintragungen können den Organspendeausweis ersetzen. Dieser wird jedoch auch weiterhin gültig sein. Das Register wird mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März zugänglich.

Die derzeit geltende Rechtslage – die sogenannte Entscheidungslösung – bleibt in ihrem Kern unverändert. Das bedeutet: Eine Organspende ist grundsätzlich nur dann



möglich, wenn die potenzielle Spenderin oder der Spender zu Lebzeiten eingewilligt hat oder die nächsten Angehörigen zugestimmt haben.

Mit intensiver Informations- und Aufklärungsarbeit will der Gesetzgeber die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Organspende nun stärker fördern und auch die Möglichkeiten verbessern, um die persönliche Entscheidung zu registrieren.

So sollen Ausweisstellen von Bund und Ländern künftig Aufklärungsmaterial und Organspendeausweise aushändigen oder übermitteln, wenn Personalausweise, Pässe oder Passersatzpapiere ausgegeben werden. Dabei wird auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, sich vor Ort oder später in das Online-Register einzutragen, hingewiesen.

In Hausarztpraxen können Patientinnen und Patienten alle zwei Jahre über die Möglichkeit der Organ- und Gewebespende ergebnisoffen beraten werden. Dazu gehört, dass sie über die Bedeutung der Spende für kranke Menschen informiert werden und die medizinische Anwendung von Organen, Geweben und Gewebezubereitungen erläutert wird. Aber auch die Tragweite und Bedeutung einer abgegebenen Erklärung zur Organ- und Gewebespende sowie über das Entscheidungsrecht der nächsten Angehörigen wird aufgeklärt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs können Patientinnen und Patienten selbstständig entscheiden, ob sie einer Organ- und Gewebespende nach dem Tod zustimmen oder widersprechen möchten. Zudem kann man bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahrs einer Spende widersprechen.

Das Gesetz sieht außerdem vor, die Organ- und Gewebespende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung zu verankern. Ein Grundwissen zur Organspende soll zudem in den Erste-Hilfe-Kursen im Vorfeld des Erwerbs der Fahrerlaubnis vermittelt werden.

Die Änderung des Transplantationsgesetzes ist zwar bereits im Januar 2020 vom Bundestag verabschiedet worden, doch es gilt erst zwei Jahre nach seiner Verkündung.

Laut Stiftung Organtransplantation (DSO) standen in Deutschland 2020 9.463 Menschen auf der Warteliste für ein Spenderorgan.

**Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale  
finden Sie in unserem Shop:**  
[www.vzhh.de/shop](http://www.vzhh.de/shop)